

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von

1. A,
2. B und
3. C

gegen den österreichischen Rundfunk gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.10.2016, eingelangt am 27.10.2016, richtete D folgendes Schreiben an die KommAustria:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und Auftrag der STAATSKÜNSTLER (‚Wir Staatskünstler‘) A, B und C fechte ich hiermit die Wahl des Generaldirektors des ORF mit einer Beschwerde wegen behaupteter Verletzung des ORF-Gesetzes nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz vom 09.08.2016 an.

Die Gründe für die Anfechtung lauten wie folgt:

- 1) *Hinweise auf Unregelmäßigkeiten aus der Bevölkerung.*
- 2) *Vorzeitige Veröffentlichung von Zwischenergebnissen schon Wochen vor dem Wahlgang*

- 3) *Nicht eingehaltene Unterstützungsversprechen von zwei ORF-Stiftungsräten bezüglich einer Kandidatur der ‚Staatskünstler‘. Dadurch wurde ein Wahlsieg der ‚Staatskünstler‘ verhindert, der mit einer Wahrscheinlichkeit von einem 75 Millionstel Prozent möglich gewesen wäre, weshalb die Wahl schon alleine auf Grund der vom Verfassungsgerichtshof diesbezüglich vorgegebenen Rechtsprechung selbstverständlich zu wiederholen ist.*
- 4) *Ein schlechtes Bauchgefühl schon im Vorhinein*
- 5) *Die Wahl nicht so ausgegangen ist, wie uns das recht ist*

Beigelegt zu diesem Antrag finden Sie 127 gleichlautende Unterstützungserklärungen von GIS Gebühren Zahlern.

*Mit der Bitte um Bearbeitung verbleibe ich
Hochachtungsvoll*

[Unterschrift]

*In Vertretung
D“*

Diesem Schreiben lag ein Konvolut an Erklärungen bei, wonach die darin genannten Personen die Anfechtung der Wahl des Generaldirektors des ORF aus den im Schreiben vom 21.10.2016 genannten Gründen unterstützen.

Mit Schreiben vom 03.11.2016 richtete die KommAustria an die Beschwerdeführer z.Hd. der Einschreiterin einen Mängelbehebungsauftrag dahingehend, dass der am 27.10.2016 eingelangten Beschwerde keine entsprechende Vollmacht für die Einschreiterin beigelegt sei und forderte diese gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, eine solche nachzureichen.

Gleichzeitig gab die KommAustria den Beschwerdeführern (für den Fall des Bestehens einer Vollmacht) Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorläufig geäußerten Rechtsansicht, wonach die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G zurückzuweisen sein werde, weil sie im Hinblick auf die inkriminierte Bestellung des Generaldirektors vom 09.08.2016 verspätet und auch darüber hinaus – mangels jeglicher Bezugnahme darauf, welche Bestimmungen des ORF-G als verletzt erachtet werden – als „offensichtlich unbegründet“ im Sinn dieser Bestimmung anzusehen sei.

Mit Schreiben vom 08.11.2016, bei der KommAustria eingelangt am 14.11.2016, erklärten die Beschwerdeführer, für die gegenständliche Beschwerde von der Einschreiterin D vertreten werden zu wollen.

Festgestellt wird, dass der Generaldirektor des ORF für die Funktionsperiode ab 01.01.2017 am 09.08.2016 vom Stiftungsrat bestellt wurde.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den – wörtlich zitierten – Beschwerdeinhalt sowie im Übrigen auf die entsprechenden Akten der KommAustria zum gegenständlichen Verfahren.

Nähere Feststellungen zu den vorgelegten Unterstützungserklärungen konnten aus den im Rahmen der rechtlichen Beurteilung dargelegten Gründen unterbleiben.

Die Feststellung zum 09.08.2016 als Datum der Bestellung des Generaldirektors des ORF für die Funktionsperiode ab 01.01.2017 beruht auf einer Presseaussendung des ORF von

diesem Tag („Dr. Alexander Wrabetz zum dritten Mal in Folge zum ORF-Generaldirektor bestellt“, abrufbar unter http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160809_OTS0101/dr-alexander-wrabetz-zum-dritten-mal-in-folge-zum-orf-generaldirektor-bestellt).

3. Rechtliche Beurteilung

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. auf Antrag

a. des Bundes oder eines Landes;

b. des Publikumsrates;

c. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates;

d. des Vereins für Konsumenteninformation oder einer gesetzlichen Interessenvertretung [...]

e. ...

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

Die Beschwerdeführer haben – durch Bezugnahme auf diese Bestimmung und Vorlage von Unterstützungserklärungen – ausdrücklich eine Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G eingebracht, mit der sie darauf abzielen, die „Wahl des Generaldirektors“ vom 09.08.2016 anzufechten.

Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G sind Beschwerden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung, einzubringen. Ein Antrag gemäß § 36 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den die Beschwerdefrist sechs Monate betragen würde, liegt schon deshalb unzweifelhaft nicht vor, als die Beschwerdeführer keine in Betracht kommenden Antragsteller nach dieser Bestimmung sind.

Die gegen die Bestellung des Generaldirektors durch den Stiftungsrat (§ 21 Abs. 1 Z 2) am 09.08.2016 gerichtete Beschwerde wurde somit (schon ausgehend von der Datierung der Beschwerde und dem in der Beschwerde angegebenen Datum der Bestellung des Generaldirektors) verspätet eingebracht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als verspätet zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis kann eine Prüfung, ob die vorgelegten Unterstützungserklärungen den Anforderungen gemäß § 36 Abs. 2 ORF-G entsprechen, entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 11.400/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. Dezember 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)